

Mediadaten 2024

Allgemeinstellenwerbung

(Buchungsintervall Dekade, 10 bzw. 11 Tage)

PLZ	Ort	Beschreibung	Netzgröße	Block	Fl./Tag Preis
44xxx	Dortmund	Vollnetz	200	C	ab 1,20 €
44xxx	Dortmund	Teilnetz	100	C	ab 1,20 €
44xxx	Dortmund	Citynetz	100	C	ab 1,30 €

Ganzsäulenwerbung

(Buchungsintervall Dekade, 10 bzw. 11 Tage)

PLZ	Ort	Beschreibung	Block	Säule/Tag Preis
44xxx	Dortmund	Ganzsäule	B	30,50 – 99,90 €
59192	Bergkamen	Ganzsäule	B	25,50 €
59174	Kamen	Ganzsäule	B	25,50 €
590xx	Hamm	Ganzsäule	A	25,50 €

Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die Motivanweisung senden Sie uns bitte bis spätestens 14 Tage vor Aushangbeginn.
Bitte beachten Sie, dass die Plakate 10 Tage vor Aushangbeginn frei Haus anzuliefern sind.

Versandanschrift: BIS AP Außenwerbung Perkovic, Liebigstraße 11, 46539 Dinslaken.

Der Erstaushangtag kann technisch bedingt um bis zu einem Tag variieren.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.



gegr. 1866

Außenwerbung GmbH + Co. KG

Größe der Säulen unbeleuchtet	Höhe 360 cm x Umfang 370 cm
Größe der Säulen beleuchtet	Höhe 360 cm x Umfang 430 cm
Klebetage	An Werktagen (ausgenommen Samstags) im Rahmen des A/B/C-Blocksystems
Plakatanlieferung	Gemäß Ziff. 12 Abs. 1 AGB, 10 Arbeitstage vor Anschlagbeginn, ungefalzt frei Haus.
Ersatzplakate	Für je 10 Tage Anschlagdauer 10 %
Zahlung	Bei Eingang des Rechnungsbetrages vor Anschlagbeginn 2% Skonto. Bei Eingang des Rechnungsbetrages nach Anschlagbeginn kann Skonto nicht gewährt werden (vergl. Ziff. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)
Mehrwertsteuer	Wird in gesetzlicher Höhe berechnet
Geschäftsbedingungen	Grundsätzlich gelten die AGB für Plakatwerbung. In Ausnahmefällen sind die Belegungen von Allgemeinen Anschlagstellen als Ganzstellen sowie Standort- bzw. Stellenzahländerungen möglich. Bei Allgeminstellen keine Erstellung von Standortverzeichnissen. Irrtum vorbehalten. Eigenkontrolle wird gewährleistet.

**Verbindliche technische Vorschriften zum Plakatdruck und zur Anlieferung,
Allgemeinstellen und Ganzsäulen:**

Material	Affichenpapier 115g/m ² mit blauer Rückseite, gestrichenes Bilderdruckpapier, reifest auch im nassen Zustand
Druck	Offset-4-farbig

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung an den Plakatwerbeträgern.

2. Art der Plakatwerbeträger

Zu den Plakatwerbeträgern gehören u. a. gegebenenfalls in unterschiedlichen Ausformungen, zum Teil mit Plakatwechselmechanismen die folgenden:

- (1) Allgeminstellen sind Säulen oder Tafeln, an denen Plakate jeweils mehrerer Werbungtreibenden angebracht werden.
- (2) Ganzstellen sind Säulen, an denen Plakate jeweils eines Werbungtreibenden angebracht werden.
- (3) Großflächen sind Tafeln, an denen jeweils ein 18/1 Bogen-Plakat eines Werbungtreibenden angebracht wird.
- (4) City-Light-Poster sind 4/1-Bogen-Flächen in Stadt-Informationsanlagen, Wartehallen, Wand und freistehenden Vitrinen u. a. Sie sind verglast und hinterleuchtet.
- (5) City-Light Boards/Mega-Light-Boards sind Werbeanlagen, die 8/1-Bogen-Plakate verglast und hinterleuchtet aufnehmen.
- (6) Spezialstellen sind Werbeträger, die im Hinblick auf Format, Errichtungsdauer oder Anbringungsdauer, Verwendungsmöglichkeit, Standort oder sonstige Besonderheiten Abweichungen von den in Abs. 1-4 genannten Werbeträgern aufweisen.

3. Großflächenstandorte

Großflächen, die gleichzeitig sichtbar sind und voneinander einen geringeren Abstand haben als 7,20 m in einer Geraden oder 3,60 bei anderer Anordnung oder natürlicher baulicher Unterbrechung, gelten als ein Standort.

4. Werbeträger

Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in erforderlichem Umfang für Instandhaltung und Kennzeichnung der Werbeträger Sorge tragen.

5. Plakatformate

- (1) Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normausschuss für Papierformate festgelegte Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.
- (2) Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59x84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen.

6. Auftragsannahme

- (1) Der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung von Aufträgen.
- (2) Für alle Aufträge gilt ein Rücktrittsrecht bis 60 Tage vor Dekadenbeginn/Wochenbeginn.

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlichen, gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn die Anbringung der Plakate für ihn unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt.

7. Konkurrenzausschluss

(1) Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist; dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungtreibende, die Aufträge ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbungsmittlers erteilen.

(1) Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Plakate konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Raumes nicht unmittelbar aneinander anzubringen.

8. Platzierung

Platzierungswünsche können für die Allgeminstellen nicht angenommen werden. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselweise gleich günstig angebracht.

9. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet.

10. Laufzeit

(1) Wenn die Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Fortsetzung des Aushangs als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

(2) Die genannten Anfangstermine der gebuchten Dekaden können aus technischen Gründen jeweils einen Tag früher oder später beginnen und enden.

11. Zahlung

(1) Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von acht Tagen nach Aushangbeginn zahlbar; im Geschäftsverkehr

zwischen Werbeagentur, Werbungsmittler und Auftragnehmer beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Aushangbeginn.

(2) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.

(3) Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrags die Durchführung weiterer Aufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

(4) Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind oder unterlässt er die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.

12. Materiallieferung und -beschaffung

(1) Der Auftraggeber hat die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die ihm genannten Versandanschriften zu liefern. Im Regelfall sind Plakate in ungefaltetem Zustand anzuliefern, und zwar spätestens 10 Arbeitstage vor dem Beginn der gebuchten Dekade, in der gemäß Abs. 1 vereinbarten Anzahl, in der erforderlichen Qualität, in ordnungsgemäßen Zustand und mit einer vom Auftraggeber verbindlich erteilten Klebeanweisung sowie einer dieser entsprechenden Bezifferung der Plakateile. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verspätungen der Plakatlieferung unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Qualität der angelieferten Plakate bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung.

(2) Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z. B. wegen Leuchtfarbenzusätze, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann muss hierüber bei Auftragserteilung eine Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsende ausdrücklich verlangt. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.

13. Auftragsdurchführung

(1) Die vertragsgemäße Durchführung des Auftrags umfasst im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs die Anbringung, Kontrolle, Pflege, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt auf Wunsch die auftragsgemäße Durchführung eines Aushangs jeweils sofort nach dessen Ablauf. Die Bestätigung muss Ort, Bezeichnung und Größe der Plakatierung, Aushangzeit und Anzahl der plakatierten Werbeträger enthalten.

14. Ersatzansprüche

(1) Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sollen während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht werden. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

(2) Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Aushängen infolge behördlicher Auflage oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Haftung für Garantien, für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Pflichten.

(4) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Pflichten sowie der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Leben, des Körpers oder der Gesundheit.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers:

- im Geschäftsverkehr mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

- wenn der Schuldner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dessen Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.